

SATZUNG

für die Lucie-Schlierf-Kultur-Stiftung

Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2003

Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 36 vom 27.12.2003

Änderung: Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 38 vom 05.10.2012

Beschluss des Stadtrates vom 01.06.2017

Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 24 vom 16.06.2017

Präambel

Das Künstlerehepaar Lucie und Karl Schlierf lebte seit dem Jahr 1965 in Nördlingen. Beide waren dem kulturellen Leben in dieser Stadt auf das Engste verbunden. Nach dem Tod ihres Mannes im Jahre 1990 hat Frau Lucie Schlierf große Energie darauf verwendet, sein künstlerisches Erbe zu pflegen und die Erinnerung an ihn wachzuhalten.

Frau Schlierf ist im Januar 2003 im Alter von 84 Jahren verstorben. In einem Vermächtnis von Todes wegen hat sie den Grundstock für die Schaffung der Lucie Schlierf-Kultur-Stiftung gelegt. Im Rahmen dieser Stiftung sollen kulturelle Anliegen in der Stadt Nördlingen gefördert werden. Die Stiftung soll für weitere Spenden und Hilfen im kulturellen Bereich offen sein.

§ 1

Name

Die Stiftung führt den Namen „Lucie-Schlierf-Kultur-Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige (fiduziarische) Stiftung im Sinne von Art. 84 f. Bayerische Gemeindeordnung.

...

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Gewährung von Zuschüssen an kulturschaffende und kulturelle Einrichtungen der Stadt Nördlingen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3

Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) aus den Erträgen des jeweiligen Grundstockvermögens der Stiftung,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 5

Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Gründung der Stiftung aus 158.099,89 Euro Spareinlagen.

§ 6 Verwaltung

Die Stadt Nördlingen verwaltet die nicht rechtsfähige Stiftung grundsätzlich nach dem Gemeindewirtschaftsrecht. Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet:

- a) bei einem Zuwendungsbetrag von bis zu 2.500 Euro ein Gremium bestehend aus dem jeweiligen Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter, dem Stadtarchivar und dem Hauptamtsleiter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberbürgermeisters.
- b) bei Vergabesummen über 2.500 Euro der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung obliegt der Rechtsaufsicht nach Art. 109 ff GO.

§ 8 Anfallberechtigung

Bei Aufhebung, Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an die Stadt Nördlingen. Diese wird es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige kulturelle Zwecke verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Nördlingen, 19. Juni 2017

Hermann Faul
Oberbürgermeister